

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I. Ausgangslage	9
II. Verfassungswidrigkeit der Neuregelung, dass der Geschiedenenunterhalt nicht mehr entsprechend § 1582 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB a.F. vorrangig ist	16
1. Verstoß gegen die Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG)	17
a) BVerfGE 105, 1	17
b) BVerfGE 66, 84	19
c) Gewichtung der beiden Verfassungsgerichtsentscheidungen	20
aa) BVerfGE 105, 1 die „lex posterior“	20
bb) Der unhaltbare Gedanke einer Kollision der für die frühere Ehe und für die Neuehe geltenden Grundrechte in BVerfGE 66, 84	27
cc) Die Ausführungen in BVerfGE 66, 84 zur Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der Rangregelung ein bloßes Obiter dictum	29
2. Nicht mehr gegebene Wahlfreiheit hinsichtlich der Ehegestaltung „Einvorliegerehe“ (Art. 6 Abs. 1 GG)	31
a) Eingriff in die Wahlfreiheit durch ein unzureichendes Scheidungsfolgenrecht	32
b) Rechtfertigungsversuche	35
III. Verfassungswidrigkeit des Übergangsrechts	40
1. Die bisherige Kritik:	41
2. Abweichende Anträge zum Übergangsrecht innerhalb des Bundestags	45
3. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit	48
a) Vertrauenschutz bei rückanknüpfenden Gesetzen	49
aa) Keine echte Rückwirkung	49
bb) Abwägung zwischen Vertrauenschutz und dem Interesse an der möglichst allgemeinen Sofortgeltung des neuen Rechts	51
aaa) Das Gewicht des Vertrauenschutzes	52
bbb) Das Interesse an der alsbaldigen möglichst allgemeinen Geltung des neuen Rechts	59
b) Die Vertrauenschutzregelung des § 36 Nr. 1 EGZPO	63
aa) Hinreichende Bestimmtheit der Regelung?	64

bb) Unzureichende Abwägung hinsichtlich der Möglichkeit einer Stichtagslösung als Folge einer unzutreffend angenommenen verfassungsrechtlichen Bindung im Hinblick auf die Unterhaltsansprüche gemäß § 1615 I BGB	67
c) Übergangsrechtliche Sonderbehandlung der Altehen, bei denen vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine Unterhaltsregelung durch Urteil oder Vereinbarung getroffen wurde	77
d) Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung des Übergangsrechts	79